4. Anrechnung von Ausbildungszeiten und Zeiten beruflicher Tätigkeit

– [1]Das Praktikum kann durch eine einschlägige, abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. durch eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung ersetzt werden. [2]Einschlägig ist eine Berufsausbildung, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das der beruflichen Fachrichtung des bzw. der Studierenden entspricht.

– Einschlägige Tätigkeiten können wie folgt angerechnet werden:
  - Berufstätigkeit
  - Werkstudierendentätigkeit
  - Praktisches Studiensemester einer Hochschule mit bis zu 24 Wochen
  - Praktika im Ausland mit bis zu 24 Wochen
  - Fachpraktische Ausbildung in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule in vollem Umfang von bis zu 18 Wochen
  - Praktische Tätigkeiten im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit, für die in einem Betrieb oder einer Einrichtung die Anwesenheit erforderlich ist, mit bis zu jeweils vier Wochen
  - Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes
    - mit bis zu 42 Wochen bei Nachweis eines vollen Jahres
    - bei weniger als einem Jahr nach individueller Prüfung

– Nicht einschlägige Tätigkeiten, die während des Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes im Zeitraum von einem halben Jahr bis zu einem Jahr erbracht werden, werden mit 8 Wochen angerechnet.

– [1]Nicht einschlägige Berufsausbildungen gemäß Berufsbildungsgesetz können mit bis zu 24 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden. [2]Analoges gilt für nicht einschlägige bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildungen.